



Faktenblatt

Datum

Dienstag, 27. Februar 2018

Rundschreiben zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mittels Drohnen

Gesetzliche Grundlage

Artikel 4 Buchstabe b der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) schreibt vor, dass für das Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft, einschliesslich mittels Drohnen, eine Bewilligung des BAZL nötig ist. Ohne eine solche Bewilligung ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Biozidprodukten mittels Drohnen – unabhängig von der Grösse der Drohne – verboten. Eine Ausnahme ist allerdings vorgesehen, nämlich das Ausbringen lebender Organismen des Typs Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers.

Art. 4¹⁴ Bewilligungspflichtige Anwendungen

Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig:

Anwendung	Bewilligungsbehörde
b. ¹⁵ das Versprühen und Ausstreuen von <u>Pflanzenschutzmitteln</u> , Biozidprodukten und Düngern aus der Luft	Bundesamt für Zivilluftfahrt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BLV, dem BLW, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem BAFU

Art. 4a¹⁶ Bewilligungsfreie Anwendungen

Eine Anwendungsbewilligung nach Artikel 4 Buchstabe b ist nicht erforderlich für das Ausbringen von Organismen mit einem unbemannten Luftfahrzeug.

Verfahren 2018

Die Bewilligungsgesuche für Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mittels Drohnen werden analog zu den Bewilligungsgesuchen für Anwendungen mittels Helikopter behandelt. Personen, die ihre Drohnen für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln verwenden möchten, haben sich nach den Bestimmungen der Vollzugshilfe von 2016¹ zu richten (Ausnahmen siehe weiter unten) und ihre Bewilligungsgesuche beim BAZL einzureichen. Solche Gesuche müssen nicht nur die erforderlichen Unterlagen zur Sicherheit der Drohne in flugbetrieblicher Hinsicht enthalten (Auskünfte dazu beim BAZL²), sondern auch Angaben zu den geplanten Ausbringungen.

Zurzeit werden die Bewilligungen unter folgenden allgemeinen Bedingungen erteilt:

- ausschliesslich Verwendung zugelassener Produkte für Anwendungen aus der Luft;
- spezifische genehmigte Kulturen;
- Sicherheitsabstände von 30 Metern zu Fließgewässern, Biotopen und anderen Naturobjekten; Abstände von 30 bis 60 Metern – je nach eingesetzten Produkten – zu Gebäuden (wie in der Vollzugshilfe für das Ausbringen aus der Luft definiert);
- Besitz einer Fachbewilligung des Typs LG für die Verwendung der Mittel;
- Erfüllen der vom BAZL festgelegten flugbetrieblichen Anforderungen.

Die folgenden Bedingungen der Vollzugshilfe sind nicht auf Drohnen anwendbar:

- Pflicht zur Angabe der Koordinaten der Landeplätze und der Immatrikulation des Luftfahrzeugs;
- die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Luftfahrtunternehmen unterscheiden sich von denjenigen, die für Helikopter gelten, und wurden vom BAZL spezifisch für Drohnen festgelegt;
- Drohnenunternehmen können ihr Bewilligungsgesuch jederzeit einreichen; die Fristen des ordentlichen Verfahrens sind nicht anwendbar;
- das ausserordentliche Verfahren (Kap. 6.3) und der Besitz einer Pilotenlizenz sind nicht anwendbar.

Laufende Arbeiten: Entwicklung eines spezifischen Verfahrens für Drohnen

Die Bundesämter BLV, SECO, BLW, BAZL und BAFU prüfen die Möglichkeit, für Drohnen ein spezifisches Bewilligungsverfahren einzuführen. Das derzeit in Betracht gezogene Verfahren sieht eine Zulassung nach Drohrentyp vor. Im laufenden Jahr wird die Option einer Bewilligung geprüft, die sich auf die Ausrüstung beziehen würde (und nicht auf die Handlung des Ausbringens, wie es für Helikopter der Fall ist,

¹ Ausbringen aus der Luft von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern, 2016

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/publikationen-studien/publikationen/ausbringen-pflanzenschutzmitteln-biozidprodukten-duengern.html>)

² <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle.html>

die jedes Jahr für jede Ausbringung eine Bewilligung benötigen). Geplant ist, dass die Kriterien und das Verfahren per Ende 2018 feststehen.

Fazit

Zurzeit ist kein Drohrentyp für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln zugelassen. Hingegen erhielten folgende Unternehmen die Bewilligung, im Jahr 2018³ Anwendungen aus der Luft vorzunehmen:

- AgroFly SA: Bewilligung für Weinbau- und Aprikosenkulturen

Bemerkung: Da keine Drohne zugelassen ist, müssen Personen, die eine Drohne bei einem der oben aufgeführten Unternehmen erwerben, ebenfalls beim BAZL ein Bewilligungsgesuch für Anwendungen aus der Luft für 2018 einreichen.

Adresse für Rückfragen

- Markus Farner, BAZL, markus.farner@bazl.admin.ch
- Pierre Henri Dubuis, Agroscope, pierre-henri.dubuis@agroscope.admin.ch
- Magali Lebrun, OFEV, magali.lebrun@bafu.admin.ch

Internet

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/publikationen-studien/publikationen/ausbringen-pflanzenschutzmitteln-biozidprodukten-duengern.html>

³ Stand 26.2.2018